

öffentlich

Fachamt: Stadtplanungsamt  
Datum: 27.08.2007

Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt

11.09.2007

### Tagesordnungspunkt:

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren der Bezirksregierung Detmold für das Vorhaben der KMG Kraftwerksgesellschaft Mönkeloh GmbH & Co. KG, Bestwig Errichtung und Inbetriebnahme eines Industrieheizkraftwerkes in Paderborn-Mönkeloh Stellungnahme der Stadt Paderborn zur Vollständigkeitsprüfung

### Beschlussvorschlag:

Der nachfolgenden Stellungnahme sowie der Vorbemerkung wird zugestimmt.

### Begründung

#### 1. Vorbemerkung

Die KMG Kraftwerksgesellschaft Mönkeloh GmbH & Co. KG beabsichtigt im Industriegebiet Mönkeloh die Errichtung und den Betrieb eines Industrieheizkraftwerkes. Der im März 2007 durchgeführte Erörterungstermin ist von der Bezirksregierung Detmold aufgrund von Mängeln bzw. notwendiger Änderungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen abgebrochen worden.

Die im Rahmen der damaligen Beteiligungen zur Vollständigkeitsprüfung und zur Prüfung der Erteilung der 1. Teilgenehmigung abgegebenen städtischen Stellungnahmen können den Sitzungsvorlagen Nr. 0348/06 und Nr. 0058/07 entnommen werden.

Der überarbeitete Genehmigungsantrag ist am 30.07.2007 von der KMG erneut bei der Bezirksregierung Detmold eingereicht worden.

Mit Schreiben vom 03.08.2007 bittet die Bezirksregierung Detmold die Stadt Paderborn im Rahmen der erneuten Vollständigkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV als Trägerin öffentlicher Belange, den überarbeiteten Genehmigungsantrag hinsichtlich der **bauordnungs- und brandschutzrechtlichen Anforderungen auf Vollständigkeit** zu prüfen. Die inhaltliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen bleibt demnach dem weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens vorbehalten. Gemäß dem Schreiben der Bezirksregierung Detmold erfolgt zur inhaltlichen Prüfung zu gegebener Zeit eine erneute Beteiligung der Stadt Paderborn durch die Bezirksregierung.

Die Bezirksregierung weist in ihrem Schreiben darauf hin, dass die Vollständigkeitsprüfung in zweierlei Hinsicht durchzuführen ist:

- zum einen im Hinblick darauf, ob die Unterlagen für die erforderliche zusätzliche öffentliche Bekanntmachung und Auslegung ausreichen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV) und
- zum anderen dahingehend, ob die Unterlagen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ausreichen (§ 7 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Nach dem Schreiben der Bezirksregierung sollte die Stellungnahme der Stadt Paderborn bis zum 24.08.2007 vorliegen. Um den Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt vor Abgabe der Stellungnahme informieren zu können, hat die Verwaltung bei der Bezirksregierung Detmold eine Fristverlängerung bis zum 15.09.2007 beantragt. Diese ist mit Schreiben der Bezirksregierung Detmold vom 13.08.2007 gewährt worden.

Gemäß Aufforderung der Bezirksregierung Detmold beschränkt sich die Prüfung der Stadt Paderborn zum jetzigen Zeitpunkt und Verfahrensstand ausschließlich auf die Prüfung der Vollständigkeit zu den bauordnungs- und brandschutzrechtlichen Anforderungen. Alle weiteren Punkte bleiben dem nachfolgenden Verfahren vorbehalten.

## **2. Stellungnahme zum Antrag**

Die Stadt Paderborn gibt im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung eine fachliche Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange ab. Die Stellungnahme beschränkt sich dabei gemäß dem Schreiben der Bezirksregierung Detmold vom 03.08.2007 auf die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen hinsichtlich der bauordnungs- und brandschutzrechtlichen Anforderungen. Eine inhaltliche Prüfung der Entwurfsunterlagen hat zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht stattgefunden, sie bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

Diese Beschränkung auf die bauordnungs- und brandschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung bedeutet jedoch nicht, dass im weiteren Verfahren nicht auch andere Belange in die Prüfung einbezogen werden. Insofern wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nicht abschließend ist und die Stadt Paderborn sich im weiteren Verfahren jede Form der Ergänzung vorbehält.

Die Prüfung der eingereichten Bauvorlagen durch das Bauordnungsamt der Stadt Paderborn und der Feuerwehr Paderborn (Abteilung vorbeugender Brandschutz) hat ergeben, dass diese hinsichtlich der bauordnungs- und brandschutzrechtlichen Anforderungen nach wie vor nicht vollständig sind.

Für die Beurteilung des Bauvorhabens sind noch folgende Unterlagen oder Angaben erforderlich:

### **1. Geprüfter Standsicherheitsnachweis fehlt.**

Im Abschnitt 2.8.2 wird die Vorlage des Nachweises zu einem späteren Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens beantragt.

Der 1. Prüfbericht muss jedoch vor Erteilung der Genehmigung, der komplette geprüfte Standsicherheitsnachweis spätestens vor Baubeginn vorliegen.

### **2. Bautechnischer Nachweis des Schallschutzes fehlt.**

Es wird im Abschnitt 2.8.4 des Bauantrages beantragt, den Messnachweis nach der Fertigstellung des Bauvorhabens vorzulegen.

Der rechnerische Nachweis des Staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Schallschutzes muss jedoch spätestens vor Baubeginn vor-

liegen. Mit der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauzeit zu erbringen.

3. **Wärmeschutznachweis fehlt.**  
Der Nachweis des Staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Wärmeschutzes muss spätestens vor Baubeginn vorliegen. Auch hier ist die Bescheinigung über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauzeit bis zur Fertigstellung zu erbringen.
4. **Die Ermittlung der Rohbaukosten** nach Anhang 1 zum Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung fehlt.
5. **Die Erschließung des zu bebauenden Grundstückes ist nicht gesichert.**  
Die Haupterschließung des Grundstückes soll über die Torgauer Straße erfolgen. Da diese Straße im Eigentum der Fa. Stratmann steht, ist die Erschließung (Wege- und Leitungsrechte) über Baulast zu sichern. Für die Eintragung der Baulast ist ein vom öffentlich bestellten Vermesser erstellter **Lageplan mit Darstellung der Baulast** vorzulegen.
6. Für die Kreuzung der Industriegleise ist eine Genehmigung nach 18 (3) AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) bei der Landeseisenbahnaufsicht zu beantragen.
7. **Das Grundstück ist noch vom Kampfmittelräumdienst zu untersuchen.**
8. **Das zur Beurteilung des Brandschutzes und als Bauvorlage für Bauvorhaben nach § 68 Abs. 15 in Verbindung mit § 54 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) nach § 1 Abs. 2 Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) zwingend erforderliche Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO mit der Abarbeitung aller dort geforderten 18 Punkte (nachfolgend BSK) ist unvollständig.**

Das Brandschutzkonzept ist von einem Staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes aufzustellen und inklusive aller Anlagen, unterschrieben vom Aufsteller und vom Entwurfsverfasser, vorzulegen. Das Brandschutzgutachten der Fa. Gicon im Kapitel 18, dessen Einzelpunkte in der Zusammenschau mit der Anlage 6.2 bis 6.2.6 „Brandschutz“ und den Bauzeichnungen sowie dem Ergänzungsbericht „nicht bestimmungsgemäßer Betrieb (Bunkerbrand)“ und dem Explosionsschutzdokument viele Einzelpunkte behandeln, aber kein zusammenhängendes, zielorientiertes Konzept ergeben, **erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Brandschutzkonzeptes nach § 9 BauPrüfVO.**

**Eine dennoch durchgeführte Prüfung hat folgendes ergeben:**

- a) **Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr:**  
Es ist lediglich eine Zufahrt von der Halberstädter Straße aus geplant. Diese einzige Zufahrt soll zudem mit Einrichtungen zur Mengen- oder Wiegekontrolle versehen werden. Damit besteht die Gefahr eines möglichen Rückstaus von Großfahrzeugen in beide Richtungen. Diese Art von Nutzung für Feuerwehrfahrzeuge ist schon auf Grund der Anforderung der jederzeitigen Befahrbarkeit und des Halteverbotes auf und vor Feuerwehrzufahrten nicht akzeptabel. Hier ist eine von Mengen- oder Wiegekontrollen sowie der Gefahr eines damit verbundenen Rückstaus von Großfahrzeugen **unabhängige Zufahrt** für die Feuerwehr erforderlich.

**Die Zufahrten für die Feuerwehr müssen eigenständig im Brandfall und**

**gewaltlos erfolgen können. Hier ist eine über BMA und Feuerwehrschlüsseldepot eigenständige Lösung für die Feuerwehr erforderlich.**

Wie die Feuerwehr mit welchen Mitteln am Bunker tätig werden kann, geht aus dem Gutachten oder den Zeichnungen nicht hervor.

**Ein Lageplan, aus dem die Flächen für die Feuerwehr (Aufstellflächen, Bewegungsflächen und Feuerwehrezufahrten nach DIN 14090) hervorgehen, ist nicht vorhanden und muss vorgelegt werden.**

b) **Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge und der Löschwasserversorgung**

Die Löschwassermenge als Mindestvorrat wird mit 400 m<sup>3</sup> angegeben. Es wird eine Nachspeisemöglichkeit von 192 m<sup>3</sup>/h vorgesehen. Die Pumpen zur Löschwasserversorgung werden mittels E 90-Kabel über das allgemeine Stromnetz und über Notstrom gespeist.

Die Pumpenleistung wird mit 200 m<sup>3</sup>/h angegeben. Im Antrag wird angegeben, dass eine dieser Pumpen 100 % des Löschwasserbedarfs erbringen soll. Der Löschwasserbedarf wird aber für den Bunker mit 3 x 1,2 m<sup>3</sup>/min = 216 m<sup>3</sup>/h und mit dem zusätzlichen Löschwasserbedarf nach IndBauR von mind. 96 m<sup>3</sup>/h, was zusammen bereits 312 m<sup>3</sup>/h ergibt, betragen. Hinzu kommt eine nicht genau erkennbare Löschwassermenge über eine Sprühwasserlöschanlage, welche den Schutz der Krankenzel, die Funktion des Kranes und den Aufgabetrichter absichert. Diese Löschwassermenge wird lediglich mit der Wasserbeaufschlagung von max. 10 mm/m<sup>2</sup> angegeben. Eine genaue Größenordnung bezüglich der Flächen und damit des Löschwasserverbrauches fehlt. Diese unbekannte Löschwassermenge muss aber noch zu den bereits oben berechneten 312 m<sup>3</sup> hinzugerechnet werden.

**Damit ist die Berechnung der Löschwassermenge pro Stunde und der Pumpenleistung nicht plausibel** – es besteht die Möglichkeit, dass mehr Wasser erforderlich sein wird, als der Vorrat und die Nachspeisung insgesamt in der Lage herbeizuführen sind.

c) **Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasser-Rückhalteanlagen**

Das Löschwasserrückhaltevolumen wird mit 1.440 m<sup>3</sup> minus der Brennstoffmenge angegeben. Hier ist eine unplausible Unbekannte im Spiel, die keinen Rückschluss auf das wirkliche Volumen zulässt (siehe Abschnitt 6.2.6. des Antrages).

Insgesamt enthält der Punkt 11.2 des Kapitels 18 aber auch keine Berechnung oder einen Nachweis, sondern lediglich die allgemeine Aussage einer entsprechend des Heizölvorrates dimensionierten Tanktasse zur Löschwasserrückhaltung. Die darüber hinaus vorgehaltenen Gefahrstoffe werden mengenmäßig ohne Wassergefährdungsklasse angegeben, so dass hier möglicherweise noch der Bedarf einer weiteren Löschwasserrückhaltung verborgen liegt.

**Eine Berechnung der Löschwasserrückhaltung fehlt!**

d) **Das System der äußeren und der inneren Abschottung der Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte sowie das System der Rauchabschnitte mit Angaben über die Lage und Anordnung und zum Verschluss von Öffnungen in abschottenden Bauteilen**

Die Gebäude werden einzeln in ihrer Feuerwiderstandsdauer über eine Brandlastberechnung nach Abschnitt 7 IndBauR nachgewiesen.

Das Betriebs- und Verwaltungsgebäude wird ebenfalls (siehe Kapitel 18, Pkt 7.2) nach der IndBauR eingestuft.

Die Beurteilung des Brandschutzes für das Verwaltungsgebäude hat aber nach der BauO NRW zu erfolgen.

- e) **Lage, Anordnung, Bemessung (ggf. rechnerischer Nachweis) und Kennzeichnung der Rettungswege auf dem Baugrundstück und in Gebäuden mit Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung, zu elektrischen Schiebetüren und zu elektrischen Verriegelungen von Türen**

**Es fehlen Planunterlagen für die einzelnen Ebenen, die sich speziell auf das Brandschutzkonzept beziehen** und individuell für diese baulichen Anlagen den Brandschutz im Einzelnen darstellen. Insbesondere ist dabei wichtig, wie die Abtrennungen dann aussehen und ausgeführt werden. **Insbesondere fehlen die brandschutztechnischen Abtrennungen zwischen den Treppenträumen und den Nutzungen.**

Der 1. Rettungsweg wird zumindest beschrieben (siehe S. 60/61 Gutachten), die Angaben und die Nachweise zu dem 2. Rettungsweg fehlen insgesamt.

Da die Aufenthaltsräume des Brennstoffbunkers und des Kesselhauses teilweise mehr als 22,0 m über der Geländeoberfläche liegen (Krankanzel im Brennstoffbunker +22 m, Bedienebene im Kesselhaus +36 m), ist der Dachaufstieg per Notleiter als Angriffsweg für die Feuerwehr nicht geeignet. Die Dachflächen müssen in Anlehnung an die VDI-Richtlinien 3564 „Empfehlungen für den Brandschutz in Hochregalanlagen“ von der Feuerwehr erreicht werden können. Die trockenen Steigleitungen müssen bis auf das Dach hoch geführt werden.

- f) **Höchstzulässige Zahl der Nutzer der baulichen Anlage**

Es wird nicht angegeben, ob eventuell zusätzliche Personen, außer den in der Tabelle S. 27 angegebenen Arbeitsplätzen sich auf dem Gelände befinden können oder sollen (z. B. Vorträge, Schulungen, Besuchergruppen, Fremdfirmenpersonal).

- g) **Lage, Anordnung der Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung**

Die Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung werden nicht behandelt.

- h) **Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten sowie der Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen**

Die Berechnung der RWA basiert auf 10 Minuten Anfahrt und Einleitung des Löschangriffs der Feuerwehr. Dieses ist nur möglich, wenn die BMA direkt zur Feuerwehr aufgeschaltet wird. Nach Angaben im Brandschutzgutachten ist die Aufschaltung jedoch nicht vorgesehen.

Es wird hier eine Untersuchung durch Bedienstete beschrieben, die erst feststellen sollen, ob ein Fehlalarm vorhanden ist oder nicht, die dann die Feuerwehr alarmiert.

- i) **Die Alarmierungseinrichtungen und die Darstellung der elektroakustischen Alarmierungsanlage (ELA-Anlage)**

Signalisierung akustisch und optisch grundsätzlich vorgesehen.

- j) **Lage, Anordnung und ggf. Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung (wie Feuerlöschanlagen, Steigleitungen,**

**Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschgeräte) mit Angaben zu Schutzbereichen und zur Bevorratung von Sonderlöschmitteln**

Sonderlöschmittel wie Schaummittel werden mit einer Mengenbevorratung von 15 m<sup>3</sup> angegeben. Diese Menge sollte in Form einer Modellrechnung mengenmäßig in Abhängigkeit des Zumischungsgrades und Verwendung der Zumischerart und Schaumrohren nachgewiesen werden.

Die Lagerung der Löschmittel soll innerhalb des Kesselhauses stattfinden. Die Löschmittelmenge wäre in einem angenommenen Schadenfall im Kesselhaus möglicherweise nicht nutzbar.

Ein Nachführen von Schaummittel in die Bevorratung muss sichergestellt sein. Die Schaummittelnachführung muss unabhängig vom Schadensereignis möglich und gesichert sein.

Die Argon Löschanlagen werden zwar insgesamt mit einer Löschmittelmenge beschrieben, allerdings muss der Nachweis, dass der Sauerstoffgehalt nicht mehr über 8 % liegt, damit dem Brand eine Grundvoraussetzung der Verbrennung entzogen wird, erbracht sein.

- k) **Sicherheitsstromversorgung mit Angaben zur Bemessung und zur Lage und brandschutztechnischen Ausbildung des Aufstellraumes, der Ersatzstromversorgungsanlagen (Batterien, Stromerzeugungsaggregate) und zum Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen**

Die E 30- und E 90-Kabelanlagen werden beschrieben.

- l) **Hydrantenpläne und Darstellung der Schutzbereiche**

Hydrantenpläne sind nicht vorhanden; es wird im Text angegeben, dass Überflurhydranten, dessen Abstand 80 m auf einer Ringleitung DN 100 betragen soll, eingebaut werden. Der Abstand der Hydranten wird als ausreichend angesehen.

**Das Brandschutzkonzept muss Hydrantenpläne mit Darstellung der Schutzbereiche enthalten.**

- m) **Lage und Anordnung von Brandmeldeanlagen mit Unterzentralen und Feuerwehrtableaus, Auslösestellen**

Nach dem Brandschutzgutachten soll die Brandmeldeanlage nicht zur Feuerwehr direkt aufgeschaltet werden. Es soll eine Umschaltung zur betriebsinternen Leitwarte geben.

**Die Auslösung einer Löschanlage oder die BMA muss direkt zur Feuerwehr aufgeschaltet werden**, wenn es sich um Anlagen handelt, die baulich gefordert sind. Dies ist hier der Fall, da die BMA zur Kompensation dient. Ein zeitlicher Gewinn durch die frühe Meldung der BMA darf nicht mittels Prüfung durch Betriebspersonal verloren gehen.

Der Antragsteller geht von einem Teilschutz Kategorie 2 im Pkt. 6.2.2 aus. Eine Brandentdeckungsdauer muss somit zumindest für die nicht mittels BMA geschützten Bereiche eingerechnet werden auch und insbesondere für die RWA-Berechnungen.

Die einzelnen Standorte der Bedieneinrichtungen und Anlaufpunkte der Feuerwehr müssen einvernehmlich mit der Feuerwehr abgesprochen und geplant werden.

- n) **Feuerwehrpläne**

Eine Aussage zu den Feuerwehrplänen wurde pauschal gemacht. Feuer-

wehrpläne sind zwingend erforderlich und müssen einvernehmlich mit der Feuerwehr abgesprochen und geplant werden.

- o) **Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Personen (wie Werkfeuerwehr, Betriebsfeuerwehr, Hausfeuerwehr, Brandschutzordnung, Maßnahmen zur Räumung, Räumungssignale)**

Außer zu optischen und akustischen Signalanlagen und deren Ansteuerung manuell über die Leitwarte und automatisch über BMA (soweit vorhanden) wurden keine Ausführungen getroffen. Weitergehende Angaben zu diesem Punkt sind noch erforderlich.

- p) **Angaben darüber, welchen materiellen Anforderungen der Landesbauordnung oder in Vorschriften der Landesbauordnung nicht entsprochen wird und welche ausgleichenden Maßnahmen stattdessen vorgesehen werden**

Es werden 2 Abweichungen geplant:

1. Abweichung:

Brandwandöffnung soll mittels automatischer Sprühwasserlöschanlage gesichert werden. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

2. Abweichung:

In der Brandwand zwischen dem Betriebs- und Verwaltungsgebäude sollen die erforderlichen T 90-Türen als T 30 RS-Türen ausgeführt werden. Die Kompensation ist nicht klar dargelegt. Die Anzahl der Personen ist keine ausreichende Begründung.

- q) **Verwendete Rechenverfahren zur Ermittlung der Brandschutzklassen nach Methoden des Brandschutzingenieurwesens**

IndBauR, Brandlastberechnung nach Abschnitt 7 wurde verwendet für Kesselhaus, Maschinenhaus und Elektrogebäude.

- r) **In dem Gutachten fehlen insgesamt die Angaben zum Brandschutz während der Bauzeit.**

Auch schon während der umfangreichen Bauarbeiten kann ein Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Hilfeleistung und zur Brandbekämpfung notwendig werden. Darum sind Angaben zur Sicherung der Zugänglichkeit des Grundstückes und der Baustelle für die Feuerwehr während der Bauzeit und die frühzeitige Sicherstellung einer ausreichenden **Löschwasserversorgung** notwendig.

- s) Auf eine möglicherweise erforderliche **Gebäudefunkanlage** für den Einsatz der Feuerwehr nach Fertigstellung der Gesamtanlage wird in der jetzigen Planungsphase hingewiesen.

Nach Fertigstellung des Gebäudes wird die Funkverbindung in, um und am Gebäude mit den Funkgeräten der Feuerwehr Paderborn getestet. Sollten Störungen innerhalb des Funkverkehrs auftreten, ist durch den Bauherrn sicherzustellen, dass der Funkverkehr für die Feuerwehr Paderborn reibungslos abgewickelt werden kann.

- t) **Zum Ergänzungsbericht (Bunkerbrand)**

In dem Ergänzungsbericht wird die Zeit eines Bunkerbrandes mit einer Intensität von 100 % auf 30 Minuten festgelegt. In den weiteren 30 Minuten wird angenommen, den Brand auf 50 % Intensität zu reduzieren und in den darauf

folgenden 60 Minuten soll der Brand gelöscht werden. Der Ergänzungsberichtverfasser beruft sich dabei unter Pkt. 3.1 und 3.2 (1. Satz) auf ein vom Betreiber der Anlage vorgegebenes Szenarium. Dieses Szenarium ist seitens der Feuerwehr (Vorbeugender Brandschutz) nicht nachvollziehbar und widerspricht Erfahrungen mit Bränden von Stoffen, wie sie auch dem geplanten Bunker zugeführt werden sollen. Obwohl sich diese Brände im Freien abgespielt haben und die Stoffmengen mit Radlagern reduziert und auseinander gefahren werden konnten, konnten diese Brände nicht innerhalb des oben genannten Zeitraumes gelöscht werden. Der intensive Einsatz der Feuerwehr war über mehrere Stunden erforderlich!

Erschwerend hinzu kommt noch Folgendes:

- Es kann sich um eine mögliche Schichtdicke des im Bunker befindlichen Materials bis zu 10 m (Bunkertiefe) oder höher handeln.
- Das Volumen der Brennstoffmenge liegt lt. Antrag bei 4.600 m<sup>3</sup>, das Bunkervolumen ist insgesamt noch höher.
- Im Bunkergebäude entstehen sehr große Rauchmengen, die eine Sicht unmöglich machen.
- Es entstehen sehr große Rauchmengen, die eine Sicht unmöglich machen. Die Rauchabzugsflächen von 10,3 m<sup>2</sup> lt. Gutachten in einer Höhe von ca. 36 m werden, um einen gezielten Einsatz der Feuerwehr zu ermöglichen, die Rauchmengen nicht abführen können.
- Die Berechnungen für Löschwasser und Pumpenleistungen sind zz. nicht plausibel.
- Die Berechnung des Sonderlöschmittels (Schaummittel) ist nicht begründet erklärt.
- Angriffswege der Feuerwehr in den Bunker sind nicht vorhanden.
- Sonderlöschmittel, die einen Tiefbunker fluten und löschen könnten, z. B. CO<sub>2</sub>, wurden nicht vorgesehen.

Daher kann aus brandschutztechnischer Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass der Brand im Bunker auch über längere, als im Ergänzungsbericht angegebene Zeit andauern kann.

**Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Antragsunterlagen aus bauordnungs- und brandschutzrechtlicher Sicht aus den oben angeführten Gründen immer noch unvollständig sind.**

Sie reichen nach Einschätzung des Bauordnungsamtes und der Feuerwehr für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV **nicht** aus.

Die aufgezeigten Mängel in den Punkten 1 – 7 stehen zwar einer zusätzlichen öffentlichen Bekanntmachung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV) nicht entgegen.

Anders verhält es sich bei den Mängeln unter Punkt 8.

Bei einem Brand besteht die Gefahr, dass Schadstoffe ungereinigt in die Umwelt gelangen. Nach § 3 BauO NRW sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen (hier Luft) nicht gefährdet werden. Daher sind Maßnahmen, die einen unkontrollierten Brand in der Anlage vermeiden bzw. die Zeit des Bunkerbrandes auf das Minimum reduzieren, zu treffen. Diese sind im Brandschutzkonzept ausführlich zu beschreiben und in die übrigen Bauvorlagen einzuarbeiten. Aufgrund der unzureichenden Angaben kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Brand beispielsweise im Bunker auch über einen längeren Zeitraum, als im Ergänzungsbericht angegeben, andauern kann.

**Insoweit fehlen substantiierte Angaben über Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit.**

**Im Ergebnis reichen die vorliegenden Unterlagen**

- **weder für die erforderliche zusätzliche öffentliche Bekanntmachung und Auslegung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV)**
- **noch für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 1 der 9 BImSchV)**

**aus.**

Der Bürgermeister  
i. V.

Lürwer  
Techn. Beigeordneter